



Abendstudium

Bei einem Abendstudium handelte es sich um eine Studienform an Hoch- und Fachschulen, die durch eine Verbindung von →Direkt- und →Fernstudium gekennzeichnet war. Es wurde vorwiegend in betrieblichen Außenstellen der Hoch- bzw. Fachschulen durchgeführt. Das Abendstudium gab den Studierenden die Möglichkeit, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit einen Hoch- bzw. Fachschulabschluss zu erwerben. Die Vorlesungen, Seminare u.a. fanden i.d.R. am Abend oder am Wochenende statt. Die Studierenden erhielten ebenso wie im →Fernstudium vielfältige Unterstützungen, darunter auch bezahlte Freistellungen von der Arbeit zur Erfüllung ihrer Studienaufgaben. Die Studienzeit betrug im Fachschulabendstudium je nach Fachrichtung etwa 4 bis 5 Jahre, im Hochschulabendstudium 5 bis 6 Jahre. In Abendlehrgängen der Volkshochschulen, welche z.T. auch in den betrieblichen Ausbildungsstätten statt fanden, konnte das Abitur nachgeholt werden.

Direktstudium

Bei dem Direktstudium handelte es sich um eine Studienform, für deren Dauer die Studenten als Lernende vollständig Angehörige der jeweiligen Bildungseinrichtung ohne Ausübung eines Berufes mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten waren. Sie war die Hauptform der Ausbildung an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der DDR. Für das Direktstudium waren seit 1. Januar 1957 keine Studiengebühren mehr zu entrichten. An die Studenten konnten →Stipendien gewährt werden.

Fernstudium

Beim Fernstudium handelte es sich um eine Form der Aus- und Weiterbildung an Hoch- und Fachschulen durch Werktätige, die über die jeweils geforderten Voraussetzungen (Schulabschlüsse, Nachweise der beruflichen Qualifikationen) verfügen, ohne die direkte Berufstätigkeit zu unterbrechen. Hierbei konnte es sich um ein komplettes Hoch- bzw. Fachschulstudium, ggf. um ein Teilstudium oder um ein postgraduales Studium als Form weiterer Qualifizierung handeln. Grundsätzlich hatte jeder Werkstätige das Recht sich um die Aufnahme in ein Fernstudium zu bewerben. In der Mehrzahl der Fälle erfolgte jedoch eine Delegation durch einen Betrieb, der dann auch einen entsprechenden →Qualifizierungsvereinbarung mit dem Werkstätigen abschloss. An Hochschulen dauerte das Fernstudium 4 bis 6 Jahre, an Fachschulen 3 bis 4 Jahre. In dieser Zeit wurde das Wissen und Können hauptsächlich im Selbststudium erworben, wozu von den meisten Fachrichtungen Lehrbriefe und Studienanleitungen herausgegeben wurden. Alle 14 Tage wurden teilweise in Außenstellen Konsultationen und Seminare durchgeführt. Für die Teilnahme von Veranstaltungen während des Fernstudiums wurden die Teilnehmer i.d.R. bei voller Vergütung freigestellt. Für Lehrer galt diese Freistellung jedoch nur als Verringerung der Arbeitstage in der Woche. Die Pflichtstundenzahl musste jedoch weiterhin, dann auf 5 Tage verteilt, erbracht werden. Die Studiengebühr betrug im allgemeinen 120 M je Jahr. Diese wurde jedoch meist von den delegierenden Betrieben übernommen.

Qualifizierungsvereinbarung

Hierbei handelte es sich um eine Vereinbarung zwischen dem Werkstätigen und dem Betrieb über gegenseitige Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Aus- oder Weiterbildung des Werkstätigen. Notwendige Vertragsinhalte waren das Qualifizierungsziel, Beginn und Ende der Aus- oder Weiterbildung und die Art der Durchführung (z.B. Fernstudium). Darüber hinaus konnte er weitere Festlegungen enthalten wie u.a. der Einsatz nach dem erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme, die Gewährung von Büchergeld.

Stipendium

Bei einem Stipendium handelte es sich in der DDR um eine Geldbeihilfe für Studenten, wissenschaftliche Aspiranten, Künstlern u.a. aus staatlichen oder betrieblichen Mitteln. Es gab →Grund-, →Leistungs- und →Sonderstipendien. Für die Gewährung von Grundstipendien mussten bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden und wurden ggf. in Abhängigkeit von sozialen Bedingungen (u.a. dem Einkommen der Eltern bzw. Ehegatten) gewährt. Ab 1981 wurde allen Studenten im Direktstudium unabhängig von den sozialen Bedingungen ein Stipendium gewährt.